

	Öffentliches Recht	Privates Recht
	Zwingendes Recht (darf nicht umgangen werden)	Dispositives Recht (=abdingbar, Änderung & Rücktritt möglich)
Instrument	Hoheitsgewalt	Verträge
Bindung	Legalitätsprinzip	Privatautonomie

4 Freiheiten der Privatautonomie

- **Abschlussfreiheit**
 - jeder kann sich Vertragspartner aussuchen, (Achtung auf Diskriminierung)
 - *Kontrahierungszwang*: Güter der Daseinsvorsorge (Strom, Wasser, Verkehr)
- **Inhalts- & Gestaltungsfreiheit**
 - Gesetzgeber stellt Vertragstypen zu Verfügung, (können angepasst werden)
 - Einschränkung: Typenzwang im Sachenrecht, Schutzbestimmungen, Kartell, Haftung
- **Formfreiheit**
 - mündlich, schriftlich, E-Mail etc etc.
 - Einschränkung: verlangte Schriftlichkeit oder Notariatsakt
 - Schriftlichkeit = Unterschriftlichkeit (Papier, Fax, qualifizierte e-Signatur, beglaubigt)
 - Notariatsakt: Vertrag wird vor Notar abgeschlossen, der ihn laut vorliest
 - bei: Ehe, Schenkung, Gesellschaftsvertrag (GmbH Gründen), auch bei Vorvertrag
- **Beendigungsfreiheit**
 - Freiheit Vertrag beenden zu können
 - Einschränkung: Kündigungsbeschränkung, Mieterschutz etc.

Vertragsabschluss

- Korrespondierende Willenserklärungen (beider Seiten)
 - sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend möglich
 - durch Boten/Stellvertreter, elektronische Willenserklärung möglich
 - Objektiver Erklärungswert & Hauptleistungspflichten
 - Willensbetätigung
 - einem Tun wird Erklärungswert beigemessen, z.B.: Getränkeautomat
- Herbeiführung von Rechtsfolgen
 - Realakt: faktisch wirkende Handlung, die eine Rechtsfolge unabhängig vom Willen hervorruft
 - Bsp.: Obwohl nicht gewollt, kann der Realakt „Auto rammen“ Rechtsfolgen haben

Anwendbares Recht bei Internetverträgen

- ABGB, Fern und Auswärtsgeschäfte-G
- E-Commerce-Gesetz: Information vor Vertragsabschlüssen (§ 9 ECG)
 - Vor Abgabe einer Vertragserklärung
 - Erklärung technischer Schritte, die zu einer Vertragserklärung führen
 - wie Vertragstext gespeichert wird, mögliche Sprachen, technische Mittel zu Erkennung und Berichtigung von Eingabefeldern
 - Gilt nicht für Vertragsabschlüsse via E-Mail
- E-Commerce-Gesetz: Information zur Abgabe einer Vertragserklärung (§ 10 ECG)
 - technische Mittel um Eingabefehler zu erkennen
 - Bestätigung einer Vertragserklärung
 - nicht bei elektronischer Post
- § 9 & 10 ECG sind für Verbraucher bindend
- Fernabsatz und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) im B2C
 - Einsatz eines Fernkommunikationsmittels, keine gleichzeitige Anwesenheit der Parteien
 - Informationspflichten, Regelung über Versandkosten bei Rücksendungen etc.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Abwicklung von Massengeschäften: Einheitlichkeit & Rechtssicherheit
- Gelten durch: Gesetz, Handelsbrauch, Vereinbarung (Hinweis auf AGB in Rechnungen nicht wirksam)
- zumutbare Kenntnisnahme (Sprache) & Abrufbarkeit (§ 11 ECG)
- Vertragsformblätter, Standardverträge & AGB geprüft: Geltungskontrolle, Inhaltskontrolle § 864 ABGB
- Regelungsbedürftige Lücken & Unklarheit: Füllung durch dispositives Recht

- oft treten Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) in Konflikt mit AGBs
- AEB beinhalten Wünsche eines Auftraggebers
 - Source-Code, Garantie, Fehlerklassen & Reaktionszeiten, Wartung etc.
- Compliance Klauseln
 - Auftraggeber verlangt Einhaltung diverser Vorschriften
 - Kinderarbeit, Umweltschutz, Gesetzte, Offenlegungspflichten etc.
 - ausländische Bestimmungen oft inkompatibel

NDA = „Non Disclosure Agreement“: Vertraulichkeitsvereinbarung, „Confidentiality Agreement“: Geheimhaltungsvereinbarung

- getarnte NDA: License Agreement, technische Spezifikationen müssen übermittelt werden
- Schutz für geheim zuhaltende Informationen, nur für bestimmte Zwecke
- keine 100%iger Schutz & Durchsetzbarkeit
 - Idee oder Know-How nicht neu
 - schwieriger Beweis einer Verletzung & des daraus entstanden Schadens
 - viele Vertragspartner (Zulieferer, Tochtergesellschaften etc.)
 - → NDA v.a. psychologischer Schutz: baut auf Vertrauen
- Information unter NDA wird spezifiziert
 - technische, wirtschaftliche, personenbezogene Daten
 - Übertragung: schriftlich, elektronisch, mündlich (mit Protokoll)
 - bereits ausgetauschte & in Zukunft auszutauschende Informationen
- Möglichkeiten in einem Mehrparteien-Konstrukt
 - alle beteiligten werden Vertragspartner mit NDA-Ersteller
 - NDA mit Weitergabemöglichkeit & Überbindungspflicht
 - Empfänger darf Info an 3. weitergeben sofern dieser ebenfalls das NDA nutzt
 - Problem: Kontrolle
 - NDA Überbindung

1:1 Durchleitung	Eigener NDA
Aufwand für Integration bzw. Durchleitung	eigene NDA meist vorhanden, weniger Aufwand
Spezialbestimmungen werden mitgenommen	abweichende/fehlende Bestimmungen
Rechtswahl & Gerichtsstand gesichert	andere Rechtswahl: inkompatibel mit Vertrag

Aufbau und Inhalt eine NDA

- Definition Informationsempfänger & -geber (einseitig oder beidseitiger NDA)
- Definition Zweck: so weit wie nötig und so eng wie möglich (zu weit gefasste NDA tw. Probleme)
- Definition geheime Info: SW; Info ‚die eine Partei als vertraulich ansehen würde‘, Ideen, etc.
- Definition Geheimhaltungsverpflichtung: was darf Empfänger tun? z.B.: fremde Info wie eigene schützen
- Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung
 - bereits offenkundige Info, gesetzliche Ausnahmen, Info von 3. Seite übermittelt
- Zulässig Weitergabe an Dritte: 1:1-Überbindung, einfache Geheimhaltung?
- Zulässige Weitergabe an Mitarbeiter
 - Mitarbeiter die Info erhalten definiert, oder Mitarbeiter schließen eigene NDA ab
- 2-fache Vertragslaufzeit: Austausch von Infos, Dauer der Geheimhaltung (auch unbegrenzt möglich)
- Beendigung: Möglichkeit der Zurückziehung auch bei aufrehtem Vertrag
 - Vernichtung/Rückgabe von Infos, außer: gesetzliche Aufbewahrungspflichten
- Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtung
 - Schadenersatz & Pönalen, oft: Verschuldensunabhängige Haftung
- Ausschluss Gewährleistung für Info: Infogeber haftet nicht
- Rechtswahl, Gerichtsstand: Schiedsgericht vereinbaren
 - schnelle Entscheidungen, Durchsetzung im Ausland, Vertraulichkeit besser gewahrt; billiger
 - aber: nicht berechenbar, hängt stark vom Schiedsrichter ab, Rechtsmittel eingeschränkt
- „Friss oder Stirb“-NDA von großen IT-Unternehmen
 - nicht verhandelbar, Sonderbestimmungen für eine Seite (Verwendungsrecht etc.), Konkurrenz!
- Durchsetzung vor Gerichten oder Schiedsgerichten
 - Einstweilige Verfügung
 - Klage auf Feststellung & Unterlassung (um weitere Verstöße zu verhindern)
 - Schadenersatz (Pönale erleichtern Einstieg, Schaden schwer beweisbar)

- Ansprüche aus Urheberrecht (wenn Werk nach Urheberrecht)
 - Anspruch auf Rechnungslegung, Anspruch auf Herausgabe des Gewinns
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - § 122 StGB: Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses
 - wer ein Geheimnis offenbart (erhalten durch Aufsicht (behördlich, Gesetz): 6-Monate
 - § 11 UWG Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
 - Mitarbeiter der der Konkurrenz Infos gibt: 3 Monate/180 Tagessätze
 - § 12 UWG Schutz für „Vorlagen“ und „Vorschriften technischer Art“
 - strafrechtliche Regelungen gelten nur bei Vorsatz nicht bei Fahrlässigkeit
 - EU-Richtlinie (2016/943)
 - Gegen rechtswidrigen Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 - Geschäftsgeheimnis
 - geheim: allgemein nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zugängliche Info/Daten
 - kommerzieller Wert, Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen
 - EU-Staaten müssen zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigen Erwerb gewährleisten

Absichtserklärung – Memorandum of Understanding

- Begriff
 - Memorandum of Understanding, Term Sheet: Zwei- oder mehrseitige Erklärung (Vertrag)
 - Letter of Intent: einseitige Erklärung
- Inhalt
 - Erklärung, dass verhandelt wird/werden soll; Absicht auf einen Vertrag, Exklusivität
- Zweck
 - festhalten eines Verhandlungsstandes/ noch strittige Punkte
 - Schutz der Ernsthaftigkeit der Verhandlungen (Verhandeln kostet auch was)
- Abschluss des Vertrags nicht geschuldet
- Aber: Unbegründeter Abbruch von Vertragsverhandlungen
 - Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten, Vertrauensschaden
- Problem: MoU oft bindend formuliert/ dazu missbraucht
 - Formulierungen und nicht Überschrift als MoU sind relevant
 - → Unverbindlichkeit soll klar erwähnt werden; genaue Trennung MoU & richtige Verträge
- vor allen anderen Verträgen (außer NDA)

IT-Projektvertrag

Produktart	Gegenstand	Einordnung	Gewährleistung
Standardsoftware	SW Download	Kaufvertrag	Ja
Individualsoftware	herzustellende SW, SW-Anpassungen	Werkvertrag	Ja + Warnpflichten
IT-Beratung	Ein Bemühen etwas zu tun.	Dienstvertrag/ -Leistung	eher Schadenersatz
Zeitliche SW-Nutzung	Abo	Mietvertrag	Ja
Größeres IT-Projekt	Mischform		

Sachverständigenhaftung im ABGB

- Sachverständiger = jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die besondere Fähigkeiten erfordert
- § 1299 ABGB ein Sachverständiger muss den Mangel seiner Arbeit vertreten
- § 1300 ABGB Sachverständiger haftet vor vorsätzlichen Schaden durch Beratung

Lastenheft – Probleme aus Sicht des Kunden

- Anforderung des Kunden an die SW, SOLL-Funktionen & SOLL-Prozesse
- Grundlage für Angebot des Lieferanten
- Im Idealfall Anforderungen analysiert
 - Funktionale Anforderungen: Was leistet und wie verhält sich das System
 - Nicht-funktionale Anforderungen: Qualität, Verfügbarkeit, Format, rechtliche Anforderungen
- Gefahr: Anforderungsmanagement beim Kunden kann ausufern → klaren Schlusstrich ziehen
- wenn Lieferant Lastenheft erstellt: Kunden besser „eingefangen“; unrealistische Anforderungen aussortiert

Pflichtenheft – vom Lieferant bzw. zusammen mit dem Kunden

- Lösungsansatz aus Sicht des Lieferanten
- Wie wird die Funktionalität konkret umgesetzt/ welche technische Basis
- Abnahme wichtig → Beschreibung des Leistungsgegenstands
 - beide haben sich auf Inhalt der SW geeinigt

Leistungsgegenstand

- wichtigster Bestandteil des Vertrags; was wird geschuldet
- wenn nicht klar geregelt → nicht klar ob Vertrag erfüllt & Entgelt ausgezahlt wird → dispositives Recht
- Klarregeln was „nicht geschuldet ist“ → Streit vor Gericht sonst ziemlich unberechenbar
- mangelhafte Leistungsbeschreibung = hohes Risiko → Abhängigkeit vom Richter

Mitwirkungspflichten – Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Ernennung von Bevollmächtigten, Beistellung von Infos, Fragenbeantwortung, Zugang zum System
- Festhalten: Wenn nicht eingehalten, kann Terminplan nicht eingehalten werden

Change Request-Verfahren

- typisch: beide Parteien können Vorschläge machen, Beschreibung der Änderung
- Auswirkung auf Kosten, Termine → Prüfung durch Lieferant
- Abschluss: Vertragsänderung
- manchmal CR: wenn klein dann kostenlos
- Lieferant: kann CR verwenden um „Mängel“ zu kaschieren/ Zeit zu gewinnen
- Kunde: Lieferant hat Warnpflichten → Versäumnis soll vertreten werden
- CR soll dokumentiert werden, selbe Form wie Hauptvertrag

Leistungserbringung

- Werkvertrag: Herstellung eines Werkes gegen Entgelt (§ 1151 ABGB)
 - Jemand verpflichtet sich zur Herstellung eines bestimmten Erfolges
- Werklohn wird i.d.R. nach Vollendung des Werks fällig
- Abnahmeverfahren
 - Testablauf, wesentliche Funktionen ohne Fehler, kleinere Mängel verhindern Abnahme nicht
 - Abnahmeerklärung durch Kunden
 - uneingeschränkte Bestätigung, Festhalten von Mängeln, evtl. abgelehnte Abnahme
- Lieferant drängt auf Abnahme, Kunde zieht in die Länge (kleinste Fehler verhindern Abnahme)

Entgelt

- Pauschalpreis= „Fixpreis“ unabhängig davon, ob sich Aufwand verändert (Werkverträge, Kaufverträge)
- nach Aufwand – „time & material“: Stundensatz (bei eher individuellen Leistungen)
- Mischmodelle möglich – Vertragsart sagt nicht unbedingt etwas über Leistungsverrechnung aus

Verzug

- Wenn Leistung nicht zeitgerecht erbracht → Lieferant in Verzug
- Kunde bekommt Rücktrittsrecht, Schadensersatz, Zurückhalten des Entgelts
- Gewährleistung greift erst nach der Abnahme

Gewährleistung

- verschuldensunabhängiges Entstehen für die Mangelfreiheit bei Übergabe
- ob ein Mangel vorliegt entscheidet: Vertrag & gewöhnliche vorausgesetzte Eigenschaften
- Gewährleistungsbehelfe: Primär Verbesserung oder Austausch; Sekundär Preisminderung
- Rügepflicht des Unternehmers § 377 UGB
 - Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung, Anzeige des Mangels in Fristzeit
 - Sonst: Kein Gewährleistungsrecht
 - Abnahmeverfahren sichert Kunden ab: da die Rügepflichten lieferantenfreundlich sind
- Zulässige Einschränkungen der Gewährleistung
 - nur Verbesserung, Reduktion der Gewährleistungsfrist, Beweisregeln

- Ausnahmen bei offenkundigen Mängeln & Kauf in Pausch und Bogen (Gesamtaufkauf z.B.: Insolvenz)
- Gewährleistungsfrist: bei Verbesserung des Mangels läuft die Frist neu
 - 2 Jahre bei beweglichen Sachen
 - 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen
- Garantie statt Gewährleistung
 - Verschuldensunabhängiger Schadenersatz der über Gewährleistungsrecht hinausgeht
 - lange Fristen, keine Rügepflicht

Schadenersatz

- Beschränkung nach Grad des Verschuldens
 - bei leichter Fahrlässigkeit: Ausschluss der Haftung
 - Vorsatz bis grober Fahrlässigkeit: Ausschluss der Haftung nicht möglich
- Beschränkung nach Art des Schadens
 - Ausschluss bestimmter Schadensarten; entgangene Gewinne, mögliche Einsparungen etc.
- Beschränkung nach Schadenshöhe
 - Üblich: Höhe der Haftung nach Auftragswert bzw. vertraglich genannter Wert
- Unzulässige Beschränkungen
 - Ausschluss von Personenschäden → Produkthaftungsgesetz
 - Ausschluss Schäden Dritter (wären Verträge zu Lasten Dritter)

Werkvertrag

- Regelung für Leistungsstörungen
 - 3 Sphärentheorie: Werkbesteller, Werkunternehmer, neutraler Bereich
- Warnpflichten des Werkunternehmers
 - Stoff oder Anweisung vom Besteller sind untauglich → Lieferant muss Besteller warnen
 - beigestellte Stoff des Kunden = Lastenheft + bestehende technische Infrastruktur
 - bei fachkundigem Besteller: geteilte Gewährleistung

Urheberrecht und Lizenzverträge

- UrhG: „Eigentümliche geistige Schöpfung“, Sinnlich wahrnehmbar → ein in Form gewordener Gedanke
- Urheberrecht entsteht durch Schöpfung automatisch; keine Registrierung od. Kennzeichnung erforderlich
- Schutzdauer: in Ö 70 Jahre nach Tod des letzten Miturhebers; international abweichend (+20 Jahre)
- Definition Werk
 - Originalität
 - Individualität, Mindestmaß an formender Gestaltung, Eigenpersönlichkeit
 - Mindestmaß an Unterscheidbarkeit
 - Unterscheidbarkeit von Werken ähnlicher Art, keine schablonenhafte Leistung
 - Material und Form spielt keine Rolle
- kein Werk im Sinne des UrhG
 - Geschäftsmethoden, Know-How, bloße Ideen
 - kein Schutz für: Stil, Technik, Allerweltsprodukte → Freihaltebedürfnis
- andere Schutzmöglichkeiten: Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Wettbewerb rechtlicher Schutz
- Ideen & Konzepte vertraglich Schützen → evt. NDA
- SW ist im UrhG ein Unterfall der Literatur mit Sonderbestimmungen
- Algorithmus (abstrakter Lösungsansatz) vom UrhG nicht geschützt
- Programmlogik in Österreich als Gebrauchsmuster schützbar
- Werkdefinition bei Software
 - Reduzierung der Anforderung an Eigentümlichkeit
 - kein Schutz für völlige banale Programme → Mindestmaß an geistigem Einsatz
 - gewisse Komplexität, Aufgabe bietet genügend Spielraum für individuelle Lösungen
- Computergestütztes Werkschaffen
 - Einsatz von Programmen als Werkzeug: Photoshop etc.
 - Inhaltliche Mitgestaltung des Programm Urhebers?
 - meist Rechte vom Programmurheber an Nutzer eingeräumt
- Von Computer geschaffene Werke
 - kein urheberrechtlich schützbares Werk

- o evtl. Urheberrecht demjenigen zuzuerkennen, der das Programm gemacht hat

Unterschied Urheberrecht – Copyright

	Urheberrecht	Copyright
Grundidee	Lohn & Leistung des Urhebers wird geschützt	Wissen soll zirkulieren; Verwerter Exklusivität
Übertragbarkeit	Nein, nur Nutzungsrechte	Verzicht & vollständige Übertragung möglich
Vetorecht	Schöpfer stärker	Schöpfer eher schwächer
Verbreitung	Kontinentaleuropa	Case-Law-Tradition (z.B.: USA)

Urheberrecht – Spezialbestimmungen für Software

- Dienstnehmer und Werknutzungsrecht an Software (§ 40b UrhG)
 - o Werknutzungsrecht steht dem Dienstgeber zu, wenn nicht anders vereinbart
 - o Dienstgeber darf entscheiden wer als Urheber genannt wird
 - o Dienstnehmer darf sagen, dass Software von ihm geschaffen ist
- Leichtere Übertragbarkeit von Werknutzungsrechten (§ 40c UrhG)
 - o Werknutzungsrechte können ohne Einwilligung des Urhebers (Dienstnehmer) übertragen werden
 - o Dienstnehmer kann die automatisch eingeräumten Werknutzungsrechte nicht kündigen
- Regelungen für freie Werknutzung (§ 40d UrhG)
 - o SW darf bearbeitet und an den eigenen Bedürfnissen angepasst werden, soweit es für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist
 - kann vertraglich eingegrenzt werden (nicht vollkommen)
 - o bestimmungsgemäßer Gebrauch: Nutzungszweck durch Vertrag z.B.: Fehlerbehebungen
 - o Zulässig: Vervielfältigung für Sicherungszwecke
 - o Zulässig: Programmebeobachtung -untersuchung und Tests
 - erlaubte Handlungen: Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern
 - zugrundeliegende Ideen und Grundsätze dürfen ermittelt & weiterverwendet werden
 - Sondervorschriften da Untersuchen nicht zur gewöhnlichen Nutzung gehört
- Zulässigkeit der Dekompilierung (§ 40e UrhG)
 - o Zulässig wenn notwendig zur Interaktion mit anderen Programmen & Infos nicht verfügbar
 - o Interoperabilität: Gewährleistung des Zusammenwirkens aller HW- & SW-Elemente

Lizenzen

- kommt aus Patent; Lizenz ist vom Inhaber eines Schutzrechts oder Urh Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben
- Einteilung
 - o echte Lizenzverträge: Standardisiert; für Standardsoftware: Massenprodukt
 - o Lizenzklauseln/ Regelungen zu Nutzungsrechten in sonstigen Verträgen
- Um Rechte einzuräumen muss man selbst Rechte haben
 - o selbst programmiert; Angestellte haben programmiert; Dritte haben Rechte eingeräumt
- Urheberrechtliche Nutzungsrechte werden gewährt aber nicht übertragen

	Werknutzungsbewilligung	Werknutzungsrecht
Recht	nicht-ausschließliches Recht, relatives Recht	ausschließliches Nutzungsrecht, absolutes Recht
Wirkung gegenüber	nur dem Urheber	jedem, sogar exklusiv
Abwehr von Beeinträchtigungen	nur durch Urheber	jedem, auch dem Urheber
Rechte des Urhebers	kann weiter verfügen	keine Rechte mehr (mit Ausnahmen)

- Auslegungsregeln von Verträgen im Urheberrecht (§ 33 UrhG)
 - o Urheber räumt im Zweifel nur die Rechte ein die für den Zweck erforderlich sind
- Alternativen zu Übertragung eines ausschließlichen Recht an den Kunden
 - o Hinterlegung des Source-Codes bei Notar oder Escrow-Agent
 - Mehrseitige Vereinbarung mit Hinterlegungsstelle
 - Regelung der Herausgabegründe: Insolvenz, Wartung, Unternehmensverkauf
 - Regelung der Rechte am Source-Code
 - o Abgrenzungen von Softwareteilen in unterschiedliche Rechteeinräumung
 - Trennung Standardsoftware & Individualsoftware, Erwähnung von Open-Source-Software
 - o Offenheit in Preis- & Produktgestaltung
 - kommunizieren das Ausschließlichkeit mehr kostet; kann Architekturwahl beeinflussen
 - o Regelung, dass Hersteller Produkt für immer oder bestimmte Zeit nicht an Dritte vertreibt

- Verhandeln wie der Kunde die Software verwenden will: Unterlizenzieren & weiterverkaufen?
- bei großen SW-Lösungen: Auftrennung der Nutzungsrechte auf bestimmte Teile

EuGH-Judikatur

- Used-Soft-Urteil EuGH C-128/11
 - Used-Soft handelt mit gebrauchter SW → Klage durch Oracle
 - Urteil EuGH: Handel mit gebrauchten Computerprogrammen grundsätzlich rechtmäßig
 - Herunterladen ist als Vervielfältigung zu verstehen, Ersterwerber muss seine Kopie beim Verkauf unbrauchbar machen
 - es ist nicht rechtmäßig die Kopie mit zu verkaufen
- Volumenlizenzen dürfen aufgespalten werden: einzelne Lizenzen mit Übertragungsrecht
- weiteres EuGH Urteil bestätigt, dass jegliche vertragliche Untersagung der Wiederveräußerung gebrauchter Software unzulässig und unwirksam ist

Formulierung des Nutzungsrechts

- Was ist Vertragsgegenstand – was ist geschuldet?
 - worauf bezieht sich der Vertragspartner
- Bei ausschließlichen Rechten: hat Lieferant die Rechte zum Weitergeben? Verwendung von OSS?
- Regeln ob Übergabe von Source-Code geschuldet ist
 - wenn ja regeln was Kunde damit tun darf

Lizenzbindungsklauseln für Software

- Lizenzverträge nehmen Einschränkung der Nutzungsrechte vor
 - Anzahl der Nutzer, Bindung auf gewisse Systeme etc. = Lizenz-Metriken

Urheberrechtlich-dingliche Wirkung	Schuldrechtliche Wirkung
schränkt urheberrechtliche Recht selbst ein	Nebenverpflichtung des Vertrages?
wirkt gegenüber jedem	wirkt zwischen den Vertragsparteien
Relevant bei weiterer Übertragung des Rechts	Bindung geht nicht an weiteren Erwerber über
Verletzung hat urheberrechtliche Konsequenzen	Verletzung nur schuldrechtliche Konsequenz

- dingliche Wirkung entfalten ihre Rechtswirkung nicht nur gegenüber dem aktuellen Vertragspartner, sondern auch allen späteren/weiteren Nutzern
- Einzelplatzlizenz & Volumenlizenzen
 - Ziffernmäßige Beschränkung zulässig → Begrenzung hat dingliche Wirkung
- Lizenzbindungsklauseln bei Softwareüberlassung auf Zeit/Abo
 - keine dingliche Wirkung, Schuldrechtlich weniger Bedenken
- Einschränkung auf bestimmte Technologien (z.B.: HW) sind kartellrechtlich bedenklich

Abo-Modell	Kauflizenz-Modell
schuldrechtlichen/vertraglichen Charakter	einmalige Transaktion → Urheberrecht wichtig
Übertragbarkeit meistens verhindert	Weiterverkauf grundsätzlich erlaubt

Open Source Software

- quelloffene Software, unter einer bestimmten Lizenz; Ziel: Bearbeitung, Vervielfältigung
- Copyleft z.B: General Public License (GPL)
 - Copyleft Lizenz „infizieren“ SW: wenn Copyleft OSS → eingesetzte SW wird auch Copyleft
 - ausgenommen: Software, die unabhängig von OSS ausführbar ist
 - Risiko für Hersteller → Verlust der Kontrolle über eigene Software; Auswirkungen tw. ungeklärt
- schwaches Copyleft: Lesser General Public License (LGPL)
 - OSS darf eingebunden werden; so lose das Nutzer OSS-Teil ändern und neu linken könnte
- freizügige Lizenzen (ohne Copyleft)
 - Bearbeitung, Verbreitung, Verknüpfung, kein Verpflichtung Quellcode zu veröffentlichen
- OSS im mehrpersonalen Verhältnis
 - Problem OSS Lizenz ausländisches Recht, Vertrieb Hersteller an Kunde (Dritte) nach Ö-Recht
 - → Hersteller haftet für OSS Lizenz, da Ausschlüsse nicht durchreichbar
 - Vertraglich darstellen, dass Käufer sich OSS „selbst beschaffen“ muss
- Vom Kunden geforderte Nutzungsrechte sind mit OSS oft nicht möglich